

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2012/1/31 2009/05/0023**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2012

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG Bgld 1997 §21;

BauG Bgld 1997 §5 Abs1;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die Auffassung, dass Fragen des Orts- und Landschaftsbildes nicht dem Interesse der Nachbarn dienen und demnach keinen tauglichen Gegenstand öffentlich-rechtlicher Einwendungen der Nachbarn darstellen, kommt für § 5 Abs. 1 Bgld BauG 1997 insoweit nicht zum Tragen, als ein Recht des Nachbarn auf Einhaltung des Seitenabstandes besteht (Hinweis E vom 29. Jänner 2008, 2007/05/0195), ferner die in § 5 Abs. 1 Bgld BauG 1997 vorgesehenen Bebauungsweisen jeweils eine bestimmte Seitenabstandsregelung beinhalten, und von daher die Berücksichtigung von Ortsbild und Baubestand bei der Festlegung der Bebauungsweise nach § 5 Abs. 1 Bgld BauG 1997 von der öffentlich-rechtlichen Position des Nachbarn gemäß § 21 Bgld BauG 1997 erfasst wird. Die Auffassung, dass Fragen des Orts- und Landschaftsbildes nicht dem Interesse der Nachbarn dienen und demnach keinen tauglichen Gegenstand öffentlich-rechtlicher Einwendungen der Nachbarn darstellen, kommt für Paragraph 5, Absatz eins, Bgld BauG 1997 insoweit nicht zum Tragen, als ein Recht des Nachbarn auf Einhaltung des Seitenabstandes besteht (Hinweis E vom 29. Jänner 2008, 2007/05/0195), ferner die in Paragraph 5, Absatz eins, Bgld BauG 1997 vorgesehenen Bebauungsweisen jeweils eine bestimmte Seitenabstandsregelung beinhalten, und von daher die Berücksichtigung von Ortsbild und Baubestand bei der Festlegung der Bebauungsweise nach Paragraph 5, Absatz eins, Bgld BauG 1997 von der öffentlich-rechtlichen Position des Nachbarn gemäß Paragraph 21, Bgld BauG 1997 erfasst wird.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009050023.X05

## Im RIS seit

27.02.2012

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)